

Allgemeine Mietbedingungen

Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Freizeitbooten

1. BUCHUNG UND BEZAHLUNG

Die Buchung ist für den Mieter erst dann verbindlich, wenn der Mieter die Bestätigung von Göta Kanal Charter erhalten und die in der Bestätigungs-E-Mail genannte Anzahlung in Höhe von 30% des Reisepreises innerhalb von 5 Tagen auf Göta Kanal Charters Konto eingegangen ist.

Durch die Vorauszahlung akzeptiert der Mieter die Mietbedingungen.

Die Restzahlung muss bis spätestens 40 Tage vor Reisebeginn auf Göta Kanal Charters Konto eingegangen sein.

Falls die Restzahlung 40 Tage vor Reisebeginn nicht auf Göta Kanal Charters Konto eingegangen ist, wird die Reservierung seitens Göta Kanal Charter storniert und das Boot für andere Gäste wieder freigegeben. Die Anzahlung wird dem Vertragspartner in diesem Fall nicht rückerstattet.

Bei Buchungen weniger als 40 Tage vor Reisebeginn muss der komplette Betrag für die Reise sofort nach der Buchung auf Göta Kanal Charters Konto überwiesen werden.

Göta Kanal Charter nennt dem Mieter den voraussichtlichen Übernahmeort für das Boot, Sjötorp oder Söderköping. Dieser kann jedoch nicht verbindlich garantiert werden, da, in seltenen Fällen, durch betriebsbedingte Umstände, die nicht von Göta Kanal Charter zu verantworten sind, der Übernahmeort von Söderköping auf Sjötorp oder umgekehrt geändert werden muss. Sollte eine Änderung des Übernahmeorts eintreten, wird Göta Kanal Charter den Mieter umgehend davon in Kenntnis setzen.

2. PFLICHTEN DES MIETERS

A. Kompetenz und Erfahrung des Bootsführers

Der Mieter muss über ausreichende Kenntnisse verfügen, um das gemietete Boot sicher handhaben zu können. Sollte sich während der Vermietungszeit herausstellen, dass der Mieter nicht imstande ist, das Boot sicher zu führen, hat Göta Kanal Charter das Recht, die Vermietung abzubrechen. Die restliche Mietsumme ist dann verwirkt.

B. Nutzung des Bootes

Der Mieter verpflichtet sich, das Boot und die dazu gehörende Ausrüstung pfleglich zu behandeln sowie ihm zur Kenntnis gebrachten Instruktionen und Anweisungen Folge zu leisten. Der Mieter hat während der gesamten Mietzeit die Verantwortung für das Boot. Er verpflichtet sich weiterhin, das Boot nur für Freizeifahrten zu verwenden. Das Boot darf weder für Wettbewerbe noch zum Abschleppen oder zum Transport von Gütern oder Passagieren gegen Bezahlung benutzt werden (das Abschleppverbot gilt nicht für Jollen oder in Notsituationen). Der Mieter hat die Verpflichtung sich gemäß den in Schweden geltenden Gesetzen und Verordnungen zu verhalten. Das Boot darf vom Mieter nur innerhalb des vertraglich festgelegten und von den Versicherungsbedingungen begrenzten Gebietes bewegt werden. Vergleiche auch Punkt 3c!

Der Mieter verpflichtet sich, das Boot weder weiterzuvermieten noch einem Dritten zu überlassen.

C. Rückgabe des Bootes

Die Rückgabe muss in dem vertraglich festgelegten Hafen und zum vereinbarten Datum und Zeitpunkt geschehen. Das Boot muss dabei von der gesamten Mietpartei, unter Mitnahme aller persönlichen Gegenstände, verlassen sein. Darüber hinaus muss das Boot gut gereinigt sein und im selben Zustand, wie bei der Übergabe an den Mieter zu Reisebeginn. Sollte es dem Mieter nicht möglich sein, das Boot zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt abzugeben, muss er den Vermieter ohne Verzögerung über die Ursache in Kenntnis setzen. Bei verspäteter Rückgabe des Boots ist der

Mieter gegenüber Göta Kanal Charter für jeden Tag Verspätung in Höhe der doppelten, in seinem Mietvertrag vereinbarten, Tagesmiete schadenersatzpflichtig sowie darüber hinaus für jeglichen finanziellen Verlust, welcher Göta Kanal Charter dadurch entsteht, dass das Boot dem nächsten Mieter nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden kann. Wetterverhältnisse können dabei nicht geltend gemacht werden! Sollte der Mieter das Boot nicht im vertraglich vereinbarten Hafen zurückgeben, ist er verpflichtet, alle Kosten und Risiken des Rücktransportes zu tragen. Zuvor muss er unter allen Umständen Göta Kanal Charter unterrichten und, darüber hinaus, gegebenenfalls den oben genannten Schadenersatz für die Verspätung zahlen.

D. Maßnahmen bei Havarie, Brand oder Diebstahl.

Geschieht während der Mietperiode eine Havarie oder kommt lose Ausrüstung abhanden, ist Göta Kanal Charter unverzüglich darüber zu unterrichten. Göta Kanal Charter muss dem Mieter dann Anweisungen über die notwendigen Maßnahmen geben. Falls der Mieter eine Versicherung hat, die in diesem Fall eintritt, muss er eine Schadensmeldung bei seiner Versicherungsgesellschaft machen. Im Falle eines Brandes an Bord, bei Diebstahl des Bootes oder Teilen der Ausrüstung desselben, muss der Vorfall sofort bei der nächsten Polizeistation gemeldet und die Kopie der Anzeige dem Vermieter übergeben werden. Bei Versäumnissen gegenüber obigen Verpflichtungen trägt der Mieter jeden, Göta Kanal Charter durch die Versäumnis entstandenen, finanziellen Schaden. Der Mieter trägt außerdem jeden Schaden, der durch Verlust von Ausrüstungsgegenständen oder Schäden am Boot entstanden ist, soweit dieser nicht durch die Versicherung mit Abzug der Selbstbeteiligung ersetzt wird bzw. der Mieter vor Reisebeginn den optionalen Haftungsausschluss gegen Gebühr gewählt hat

E. Reparaturen

Tritt ein in Göta Kanal Charters Verantwortung liegender Schaden am vermieteten Boot auf, der eine Unterbrechung der Reise des Mieters zur Folge hat, da der Weiterbetrieb des Boots den Schaden vergrößern würde oder durch den Schaden unmöglich wurde, hat Göta Kanal Charter, nach der Kenntnisnahme des Schadens, 24 Stunden Zeit für die Behebung desselben oder den Austausch des Boots. Sollte es Göta Kanal Charter nicht möglich sein, das Boot innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme des Schadens wieder instand zu setzen bzw., falls dies nicht möglich ist, das Boot gegen ein gleichwertiges oder besseres Boot auszutauschen, so dass der Mieter seine Reise fortsetzen kann, ist Göta Kanal Charter verpflichtet, den Mieter für alle, nach diesen ersten 24 Stunden, gelegenen Tage, an denen der Mieter das Boot nicht nutzen konnte, zu entschädigen. Als Tagesmiete gilt hierbei die reine Miete für das Boot, ohne den Betrag für das Kanalticket oder gegen Aufpreis gebuchte Zusatzleistungen, dividiert durch die Anzahl der gebuchten Tage. Göta Kanal Charter behält sich hierbei das Recht vor, den Mieter durch eine alternative Vergütung in Form von Sachleistungen wie zum Beispiel kostenlosen Mahlzeiten oder kostenloser Unterkunft zu entschädigen.

F. Vorzeitiger Abbruch der Reise durch die Mietpartei

Falls die Mietpartei die Reise auf eigenen Wunsch vorzeitig abbricht, gleich aus welchen Gründen, erfolgt keine Rückerstattung seitens Göta Kanal Charter für nicht genutzte Reisetage. Sollten Göta Kanal Charter durch den Abbruch der Reise weitere Kosten entstehen, z. B. für die Überführung des Bootes in den vertraglich festgelegten Rückgabeort, sind diese von der Mietpartei zu entrichten.

G. Beschlagnahme, Pfändung

Der Mieter hat unter keinen Umständen das Recht oder die Vollmacht, eine Beschlagnahme bzw. eine Pfändung des Bootes aus irgendeinem Grund anzuordnen, zuzulassen oder zu bewilligen. Der Mieter verpflichtet sich, dass er während der Reise eine unterschriebene Kopie des Mietvertrages mitführt und diese der (den) Person(en) vorzeigt, die eventuell eine Beschlagnahme bzw. Pfändung verlangen könnte(n).

3. SCHADENSHAFTUNG DES MIETERS

Option 1: Kaution

Vor Reisebeginn hinterlegt der Mieter eine Kaution in bar in Höhe von 500,-- € bzw. 1.000,-- €, je nach Bootsgröße. Diese wird dem Mieter bei Rückgabe des Boots in voller Höhe zurückerstattet, sofern das Boot und seine Ausstattung bei der Rückgabe komplett und unbeschädigt sind.

Option 2: Haftungsausschluss im Schadensfall

Gegen Zahlung einer Gebühr in Höhe von 100,-- € - 200,-- €, je nach Bootsgröße, bei Buchung oder vor Ort, hat der Mieter die Möglichkeit, einen Haftungsausschluss für durch den Mieter verursachte Schäden am Boot oder der Ausrüstung abzuschließen. Davon ausgenommen sind Schäden durch Grundberührung, an der Schiffsschraube, sowie Schäden, die durch die Mietpartei vorsätzlich, grob fahrlässig oder unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss verursacht wurden. Auch Schäden an den Mietfahrrädern sind nicht gedeckt. Finanzielle Einbußen Göta Kanal Charters, die durch Vertragsverletzungen der Mietpartei entstehen, sind ebenfalls nicht durch den Haftungsausschluss abgedeckt.

4. PFLICHTEN DES BOOTVERMIETERS

A. Bereitstellung des Boots

Das Boot muss dem Mieter am vereinbarten Tag übergeben werden. Sollte Göta Kanal Charter, auf Grund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle Göta Kanal Charters liegen, zum Beispiel bei einer Havarie oder der verspäteten Ankunft des vorherigen Mieters, dem Mieter das Boot nicht rechtzeitig übergeben können, muss Göta Kanal Charter dem Mieter, wenn möglich, ein gleichwertiges oder besseres Boot zur Verfügung stellen oder dem Mieter den Teil der bezahlten Mietsumme zurückerstatten, die der Verspätung entspricht. Als Tagesmiete gilt hierbei die reine Miete für das Boot, ohne den Betrag für das Kanalticket oder gegen Aufpreis gebuchte Zusatzleistungen, dividiert durch die Anzahl der gebuchten Tage. Göta Kanal Charter behält sich hierbei das Recht vor, den Mieter durch eine alternative Vergütung in Form von Sachleistungen wie zum Beispiel kostenlosen Mahlzeiten oder kostenloser Unterkunft zu entschädigen.

B. Vermietung

Göta Kanal Charter verpflichtet sich, dem Mieter das Boot und dessen vollständige Ausrüstung laut Inventarliste in funktionstauglichem und gesäubertem Zustand zu übergeben.

C. Versicherung

Das Boot ist sowohl durch eine Haftpflicht-, als auch eine Kaskoversicherung geschützt. Der Versicherungsumfang, die Höhe der Versicherungssumme und des Selbstbehalts werden durch die Bedingungen der Versicherungsgesellschaft bestimmt, bei der Göta Kanal Charters Boote versichert sind. Die Versicherung der Boote gilt für den Göta Kanal zwischen Mem und Sjötorp und die auf dieser Strecke liegenden Seen.

5. STORNIERUNG

A. Bis zum Eingang der Anzahlung auf Göta Kanal Charters Konto ist die Stornierung der Buchung für den Mieter kostenfrei.

B. Wird die Reise vom Mieter nach Überweisung der Anzahlung bis 40 Tage vor Reisebeginn storniert, wird die Anzahlung von Göta Kanal Charter nicht zurückerstattet. Es entstehen dem Mieter darüber hinaus jedoch keine weiteren Kosten für die Stornierung.

Bucht der Mieter jedoch im selben oder spätestens im darauffolgenden Jahr wieder ein Charterboot bei Göta Kanal Charter, werden dem Mieter die bereits angezahlten 30% der stornierten Reise für diese erneute Buchung gutgeschrieben.

C. Wird die Reise vom Mieter weniger als 40 Tage vor Reisebeginn storniert, muss der Mieter den kompletten Reisepreis bezahlen.

D. Der Mieter hat jedoch die Möglichkeit, anstatt der Stornierung, den Mietvertrag auf eine andere Person zu übertragen, vorbehaltlich der Akzeptanz dieser Person durch Göta Kanal Charter.

6. RECHTSSTREITIGKEITEN

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Mietbedingungen müssen die Vertragspartner zunächst durch eine Übereinkunft zu lösen versuchen. Sollte dies den Vertragspartnern nicht gelingen, werden die Streitigkeiten durch Schiedsmänner nach schwedischem Recht entschieden. Gerichtsstand ist Linköping/Schweden.